

COVID-19 Schutzkonzept des Historischen Museums Blumenstein und des Museums Pächterhaus

Verfasser: Erich Weber, 032 626 93 93, erich.weber@solothurn.ch

16. Oktober 2020

Vorbemerkung

Das Schutzkonzept berücksichtigt die aktuellen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), des Gesundheitsamtes des Kantons Solothurn (GESA) und des Schutzkonzeptes für die Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (EGS).

Das Ziel des Schutzkonzeptes ist es, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie auch die Besucherinnen und Besucher des Museums Blumenstein und des Museums Pächterhaus vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu schützen. Die wichtigsten Massnahmen für den Schutz vor einer Übertragung sind das Distanzhalten, das Tragen von Masken und die Einhaltung der Hygieneregeln. Das Museumsteam versucht die bestmöglichen Rahmenbedingungen zu bieten, um diese Regeln einhalten zu können, appelliert aber im Ausstellungsbereich und bei Anlässen auch an die Eigenverantwortung der Besucherinnen und Besucher.

Wir werden dieses Schutzkonzept laufend evaluieren und den sich ändernden Vorgaben des BAG, GESA und der EGS anpassen, sobald sich diese verändern.

1. Maskenpflicht in allen Innenräumen

- Ab sofort gilt bis auf Weiteres in allen Innenräumen des Museums eine **allgemeine Maskenpflicht**.
- Die Besucherinnen und Besucher werden vom Aufsichtsteam beim Eintritt aufgefordert, eine Maske aufzusetzen und diese in den Innenräumen nicht mehr abzulegen.
- Im Empfangsbereich bietet eine Plexiglasscheibe zusätzlichen Schutz für das Empfangspersonal.

2. Maximale Anzahl Personen im Haus

- Die Anzahl Besucherinnen und Besucher, die sich gleichzeitig im Museum Blumenstein und im Pächterhaus aufhalten dürfen, wird auf maximal 80 Personen festgelegt.
- Das Aufsichtsteam informiert die Besucherinnen und Besucher im Eingangsbereich darüber, ob die Höchstzahl bereits erreicht ist oder nicht.

3. Handhygiene und Reinigung

- Auf Händeschütteln bei der Begrüssung wird verzichtet
- Berührungsfreie Desinfektionsspender sind bei den Eingängen und auf jedem Stockwerk aufgebaut und die Besucherinnen und Besucher werden vom Aufsichtsteam aufgefordert, diese zu nutzen.

- Das Aufsichtsteam bittet die Besucherinnen und Besucher zudem vor und nach dem Berühren und Nutzen von interaktiven Stationen sowie im Museumsshop die Hände zu desinfizieren. Ansonsten verbleibt es in der Eigenverantwortung der Besucherinnen und Besucher, ob sie die interaktiven Stationen bzw. das Angebot im Museumsshop nutzen möchten oder nicht.
- Es wird sichergestellt, dass bei den Lavabos immer genügend Seife und Einweg-Papierhandtücher zur Verfügung stehen.
- Eine regelmässige Reinigung von Türfallen, Handläufen, Knöpfen und Oberflächen wird durch das hauseigene Personal sichergestellt.
- Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stehen Schutzmasken und Plastikhandschuhe zur Verfügung. Diese Masken und Handschuhe werden nur in Ausnahmefällen an unsere Besucherinnen und Besucher abgegeben.

4. Information

- Die Besucherinnen und Besucher werden im Internet und vor Ort durch das Aufsichtsteam und mit Plakaten über die getroffenen Massnahmen und erwarteten Verhaltensweisen informiert.
- Das offizielle Kommunikationsmaterial des BAG wird im Museum aufgehängt.
- Das Personal wird regelmässig über die getroffenen Massnahmen informiert und bezüglich der Nutzung der Schutzausrüstung geschult.

5. Personen mit Krankheitssymptomen

- Personen mit einschlägigen Krankheitssymptomen, ob Besucherinnen und Besucher oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, werden nach Hause geschickt und aufgefordert, sich gemäss den Vorschriften des BAG selbst zu isolieren.

6. Veranstaltungen

- Veranstaltungen bis maximal 80 Personen sind möglich.
- Für alle Anlässe gilt die Maskenpflicht. Das Museumsteam erfasst zudem die persönlichen Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher und sendet diese elektronisch dem Gesundheitsamt des kantonsärztlichen Dienstes.
- Private und öffentliche Anlässe sowie Führungen Dritter sind grundsätzlich möglich. Die Mieter und Anbieter müssen dazu ein Schutzkonzept erstellen, welches eine Maskenpflicht vorschreibt, und sind selber für die Einhaltung der darin enthaltenen Bestimmungen verantwortlich.
- Konsumationen im Stehen, speziell Apéros, sind nicht erlaubt, da so die generelle Maskenpflicht nicht durchgesetzt werden kann.
- Konsumationen an Tischen mit ausreichend Abstand sind grundsätzlich möglich, sofern die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Maske nur an ihrem fest zugewiesenen Sitzplatz ablegen.